

**Zulassungs-, Immatrikulations- und Auswahlsetzung
für das Orientierungssemester „startES!“ der Hochschule Esslingen
vom 14. Dezember 2020 in der Fassung vom 13.01.2022**

**nichtamtliche Lesefassung
unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungssatzungen**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. §§ 58, 60 Abs. 1 S. 6, 63 Absatz 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 8, 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 19 ff. der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 8. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde mit Beschluss des Senats vom 14.12.2021 geändert. Der Rektor hat dieser Änderung am 13.01.2022 zugestimmt

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Studienplätze	2
§ 3	Antrag auf Zulassung zum Studium	2
§ 4	Bewerbungsunterlagen	2
§ 5	Auswahlkommission	3
§ 6	Auswahlverfahren	3
§ 7	Nichtzulassung	3
§ 8	Einschreibung	3
§ 9	Übergang zu einem nachfolgenden Bachelorstudium	4
§ 10	Beurlaubung	4
§ 11	Exmatrikulation	5
§ 12	Schülerstudium	5
§ 13	Meldepflichten	5
§ 14	Nachfristen	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Orientierungssemester „startES!“ an der Hochschule Esslingen. Bei dem Orientierungssemester „startES!“ handelt es sich um ein Studienangebot nach § 60 Abs.1 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG).
- (2) Die Hochschule Esslingen führt im Orientierungssemester ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (3) Die Immatrikulation ist befristet auf ein Semester und auf die einmalige Teilnahme am Orientierungssemester „startES!“ beschränkt. Eine erneute Bewerbung für das Orientierungssemester „startES!“ ist unzulässig.

§ 2 Studienplätze

Es werden 35 Studienplätze im Sommersemester und 35 Studienplätze im Wintersemester vergeben.

§ 3 Antrag auf Zulassung zum Studium

- (4) Das Orientierungssemester „startES!“ ist zulassungsbeschränkt. Der Einschreibung geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die Auswahl der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber erfolgt nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für das Orientierungssemester „startES!“ getroffen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung muss
 - für das Sommersemester bis zum 31. Januar
 - für das Wintersemester bis zum 31. Juli

bei der Hochschule Esslingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Sollte sich die im Bewerbungsportal für das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) genannte Bewerbungsfrist ändern, kann die Bewerbungsfrist für das Orientierungssemester um den gleichen Zeitraum versetzt werden.

- (6) Der Antrag ist auf den amtlichen hochschuleigenen Vordrucken einzureichen. Bei Nutzung der Online-Bewerbung ist für die Bewerbung das Bewerbungsformular auszudrucken, zu unterschreiben und fristgerecht bei der Hochschule einzureichen.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen ihrem Antrag folgende Dokumente beifügen:
 1. Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung; deutsche Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Regierungspräsidium Stuttgart einholen und beifügen. Berufstätige fügen als Qualifikationsnachweis das Zeugnis der Eignungsprüfung bzw. der beruflichen Fortbildung und die Bestätigung über die studienfachliche Beratung bei.
 2. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren.
 3. Bei Hochschulwechsel die Exmatrikulationsbescheinigung(en). Wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist, ist die Vorlage einer Studienbescheinigung mit Angabe des Studienganges ausreichend. Die Exmatrikulationsbescheinigung(en) kann/können in diesem Fall bei der Einschreibung nachgereicht werden.
 4. Die für die Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlichen Angaben.
- (2) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischem Zeugnis benötigen zusätzlich zu den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Nachweisen und Erklärungen folgende Unterlagen:
 1. Den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, ausgewiesen durch Bescheinigungen für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ oder für den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“; bei DSH muss die Niveaustufe DSH-2, bei TestDaF in allen Teilprüfungen mindestens Niveaustufe TDN4 erreicht werden. Dieser Nachweis entfällt für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nachweisen, dass sie ein deutschsprachiges Hochschulstudium abgeschlossen haben.
 2. Die Bescheinigung des Studienkollegs für die die Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg in Konstanz oder einer gleichgestellten Einrichtung über die Bestätigung der Hochschulzugangsberechtigung und der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote.

Die Kopie des Reifezeugnisses des Heimatlandes. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in der deutschen Sprache abgefasst, so bedarf es in der Regel einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Der Gründungsbeirat oder im folgenden Beirat der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Studiengang und Grundstudium bestellt die Auswahlkommission. Diese besteht aus drei Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, darunter mindestens zwei Professorinnen oder Professoren. Der Gründungsbeirat respektive Beirat kann zusätzlich zwei wahlweise bis drei stellvertretende Mitglieder aus der ZWE SG bestimmen. Die Amtszeit ist mit derjenigen des Gründungsbeirats respektive Beirats identisch. Die Auswahlkommission bereitet das Auswahlverfahren nach § 6 vor und macht Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung.
- (2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden gleichzeitig mit der Bestellung in die Auswahlkommission als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt. Zusammensetzung, Bestellung und Amtszeit richten sich nach Absatz 1.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz für das Orientierungssemester „startES!“ beworben hat.
- (2) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und sonstigen Leistungen, die über die Eignung und Motivation für das Studium an der Hochschule Esslingen besonderen Aufschluss geben können.
- (3) Zur Bildung einer Rangfolge wird für alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine Auswahlnote gebildet. Grundlage für die Auswahlnote ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.
- (4) Die Auswahlnote verringert sich wie folgt:
 1. 0,2 beim Nachweis einer abgeschlossenen betrieblichen Ausbildung oder einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen fachschulischen Ausbildung
 2. 0,1 beim Nachweis eines mindestens sechs Monate dauernden Bundesfreiwilligendienstes, Jugendfreiwilligendienstes oder sonstigem Praktikum
 3. 0,1 wenn nachgewiesen wird, dass die Tätigkeit nach Nummer 2 im nicht-muttersprachlichen Ausland erbracht wurde.
- (5) Die Punkte werden nur vergeben, wenn die genannten Mindestzeiten bis zum Bewerbungsschluss erfüllt sind. Eine Erhöhung der Punktzahl bei längeren Zeiten in diesen Tätigkeiten wird nicht vorgenommen.
- (6) Insgesamt kann die Auswahlnote maximal um 0,2 verringert werden, auch wenn weitere Nachweise für Tätigkeiten gemäß Absatz 5 vorliegen.
- (7) Die Rangliste wird aufsteigend erstellt.
- (8) Die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber haben die Tätigkeiten fristgerecht zum Bewerbungsschluss 31. Januar bzw. 15. Juli durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Eine nachträgliche Einreichung ist nicht möglich.
- (9) Unter die Vorabquote nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes fallen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören. Die Zugehörigkeit muss durch eine entsprechende Bescheinigung des Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes nachgewiesen sein.
- (10) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Esslingen unberührt.

§ 7 Nichtzulassung

- (1) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht vorliegen oder unvollständig sind. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Auswahlverfahren keinen Studienplatz zugewiesen bekam.
- (2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal im Orientierungssemester der Hochschule Esslingen eingeschrieben war.

§ 8 Einschreibung

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studentin oder Student begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Esslingen.

- (2) Die zugelassene Studienbewerberin oder der zugelassene Studienbewerber muss den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Hochschule Esslingen stellen und die fälligen Gebühren bezahlen. Wird die Frist nicht eingehalten oder werden die im Zulassungsbescheid genannten Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung.
- (3) Dem Antrag auf Einschreibung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Passbild
 2. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung oder die Befreiungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse
 3. eine Erklärung, dass eine Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht vorliegt
 4. eine Erklärung darüber, dass keine Freiheitsstrafe zu verbüßen ist
 5. eine Erklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, dass sie oder er an keiner Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht oder die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden
 6. eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist und falls ja, ob sie oder er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen
 7. von ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern (aus nicht EU-Staaten) eine amtlich beglaubigte Kopie der Aufenthaltsbewilligung für die Bundesrepublik Deutschland, aus der hervorgeht, dass sie zum Studium an der Hochschule Esslingen berechtigt sind
 8. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen
- (4) Die Einschreibung erfolgt durch die Aufnahme in die Studierendendatei. Die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber erhalten als Bestätigung der Einschreibung einen Datenbogen mit Immatrikulationsbescheinigungen und den Studierendenausweis. Sofern nichts anderes bestimmt wird, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam.
- (5) Studierende, die am Orientierungssemester „startES!“ teilnehmen, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 9 Übergang zu einem nachfolgenden Bachelorstudium

Eine Absolvierung des Orientierungssemesters „startES!“ führt nicht automatisch zu einer Zulassung zum Studium in einem Studiengang an der Hochschule Esslingen. Es gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Studiengänge der Hochschule Esslingen (ZIO) vom 23. Juni 2020, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsetzung) vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studentinnen oder Studenten aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden.
- (2) Für die Beurlaubung maßgebliche Gründe können sein:
 1. Krankheit, die den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
 2. Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst,
 3. Pflege einer oder eines nahen Verwandten im Sinne von § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, falls die- oder derjenige pflegebedürftig im Sinne von §14 und § 15 des elften Sozialgesetzbuches ist.
 4. wenn wegen bevorstehender Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besucht werden können,
 5. Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
 6. Zugehörigkeit zu der Gruppe nach §4 Absatz 10. Der Nachweis der Zugehörigkeit ist gemäß §4 Absatz 10 Satz 2 zu führen.
 7. wenn ein Weiterstudium in einem am Orientierungssemester „startES!“ beteiligten Bachelorstudiengang nicht direkt möglich ist, da eine Immatrikulation für diesen Studiengang nur einmal im Jahr stattfindet. In einem solchen Fall, ist eine Beurlaubung um ein Semester zu gewähren.

- (3) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Unterschiedliche Beurlaubungsgründe erlauben grundsätzlich keine über zwei Semester hinausgehende Beurlaubung. Zeiten der Beurlaubung nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 werden nicht auf die Beurlaubung nach Satz 1 angerechnet.
- (4) Der Antrag auf Beurlaubung ist unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist. Für den Antrag auf Beurlaubung ist das dafür zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (5) Die Beurlaubung wirkt - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung - jeweils für das ganze Semester. Eine Beurlaubung für ein weiteres Semester bedarf eines neuen Antrages und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund.
- (6) Beurlaubte Studentinnen oder Studenten nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen. Zur Benutzung der Hochschulbibliothek sowie der Einrichtungen des Rechenzentrums sind sie jedoch berechtigt. Beurlaubte Studierende nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Durch die Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft als Studentin oder Student in einer Hochschule. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studentinnen oder der Studenten oder von Amts wegen.
- (2) Ein Antrag kann jederzeit unter Verwendung der amtlichen Formulare gestellt werden. Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (3) Mit dem Exmatrikulationsantrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Bibliothek und der Nachweis über die Bezahlung der Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen. Für die Qualitätssicherung der Lehre sind die Studierenden angehalten, der Hochschule ihre Beweggründe für eine vorzeitige Exmatrikulation mitzuteilen oder sich bei der Exmatrikulation nach Studienabschluss in das Verzeichnis der Alumni einzutragen.
- (4) Im Falle einer Exmatrikulation von Amts wegen wird nur dann eine Exmatrikulationsbescheinigung erstellt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

§ 12 Schülerstudium

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule Esslingen besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 13 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises ist unverzüglich per E-Mail an die Adresse chipkarte@hs-esslingen.de zu melden. Der Verlust der Gasthörerkarte ist dem Studierendensekretariat zu melden. Die Ausstellung eines neuen Ausweises ist im Studierendensekretariat zu beantragen. Für die Ausstellung wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung der Hochschule Esslingen erhoben.
- (2) Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift, sind der Hochschule unverzüglich über den Online-Datenzugriff bekannt zu machen; soweit die elektronische Funktion nicht zur Verfügung steht, ist das Studierendensekretariat formlos schriftlich zu informieren.

§ 14 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Fristen aus Gründen versäumt, die sie oder er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Die Gründe sind schriftlich darzulegen und zu belegen. Die Möglichkeit eines Antrags auf Nachfrist gilt nicht für Ausschlussfristen. Die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren bleiben unberührt.